

## Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 zum Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-AG" wie folgt Stellung:

Die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnete Wasserstraßendirektion und das dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachgeordnete Bundesamt für Schiffahrt haben Aufgaben der staatlichen Verwaltung zwar im gleichen örtlichen Wirkungsbereich, jedoch von unterschiedlicher Sachkompetenz wahrzunehmen.

Die Aufgabenstellung der Wasserstraßendirektion betrifft vor allem die wasserwirtschaftliche und wasserbautechnische Betreuung der Wasserstraßen, insbesondere der Donau. Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 11/1992, das der Entschließung des Nationalrates zugrundeliegt, wird derzeit die Organisationsprivatisierung dieser Dienststelle durchgeführt. Welche der derzeit vorhandenen acht Außenstellen in Zukunft bestehen bleiben, wird in Abstimmung mit dem von der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" bis Mitte des Jahres 1992 zu erstellenden Unternehmenskonzept festgelegt. Die Hauptarbeit der Bediensteten dieser "Außenstellen" wird sein:

- Technische Überwachung der Donau (Erhaltungszustand der Wasserbauten und der Schifffahrtsrinne),
- Überwachung der Bauaufträge,
- Bauvermessungen und hydrographische Messungen,
- Verwaltung der Grundstücke des öffentlichen Wassergutes, einschließlich der Abgabe von Fachstellungnahmen in behördlichen Verfahren sowie der Gewässerzustandsaufsicht,

- Wahrnehmung der Wehraufsicht, insbesondere bei Hochwasser und Auftreten von Eis.

Dem Bundesamt für Schifffahrt obliegt vor allem die Ausübung der Schifffahrtspolizei auf der Wasserstraße sowie die Bedienung der Schleusen bei den Kraftwerken an der Donau. Diese Tätigkeiten werden von derzeit 17 "Außenstellen" wahrgenommen. Dabei handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um behördliche Aufgaben.

Berührungspunkte bei der Aufgabenerfüllung zwischen diesen beiden Dienststellen gibt es vor allem in folgenden Bereichen

- Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraßen in ihrer Funktion als Verkehrsweg:

Das genannte Bundesgesetz, BGBI.Nr. 11/1992, bietet nunmehr die Möglichkeit, im Verordnungsweg die Empfehlungen der Donaukommission über die Fahrwasserabmessungen der Wasserstraßen in innerstaatliches Recht zu übertragen und somit eine Rechtsgrundlage für die Herstellung zufriedenstellender Fahrwasserverhältnisse zu schaffen. Über diesen rechtlichen Rahmen hinaus werden vor allem die nautischen Erfordernisse der Schifffahrt durch das mit den Benützern der Wasserstraßen in engem Kontakt stehende Bundesamt für Schifffahrt einzubringen sein, wodurch eine Abstimmung der wasserbaulichen Maßnahmen mit den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den Möglichkeiten der Verkehrsregelung sichergestellt wird.

- Gewässeraufsicht:

Wie erwähnt, erfolgt die Wahrnehmung der Gewässerzustandsaufsicht durch die Wasserstraßendirektion im Rahmen der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes. Diese Aufsicht ist auch abseits der Donau in den Hochwasserabflußbereichen wahrzunehmen. Das Bundesamt für Schifffahrt nimmt die Gewässergüteraufsicht hinsichtlich der Verschmutzung der Wasserstraßen, insbesondere durch die Schifffahrt, wahr.

- Eisdienst:

Im Zuge der Errichtung von Donaukraftwerken war es erforderlich, einen eigenen "Eiswarndienst", ähnlich dem "Hochwasserwarndienst", einzurichten. Dazu wurde von der Wasserstraßendirektion im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen ein "Eisnachrichtenplan" erstellt, der klar die jeweils erforderlichen Tätigkeiten der einzelnen Stellen regelt. Auf Grund dieses Eisnachrichtenplanes führt die Wasserstraßendirektion die tägliche Erhebung der Eisverhältnisse in den Stauräumen der einzelnen Donaukraftwerke durch. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Schiffahrt und der Österreichischen Donaukraftwerke-AG erfolgt hierauf eine Beurteilung der Lage hinsichtlich der Schiffahrtsbedingungen, der Gefahrenlage und der zu setzenden Maßnahmen. Darüberhinaus wird einem festgelgten Benutzerkreis täglich ein "Eisbericht" übermittelt.

Bei den genannten Dienststellen bestehen somit zwar keine "Parallelen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung", jedoch erfordern die aufgrund der Querschnittsmaterie und des gemeinsamen örtlichen Wirkungsbereiches bestehenden, oben beschriebenen Bezugspunkte eine ständige intensive Zusammenarbeit und eine laufende gegenseitige Abstimmung im Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung. Die rechtliche Grundlage dieses Zusammenwirkens wurde in Übereinstimmung mit der geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes durch § 18 Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 11/1992, geschaffen, wonach dem Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Mitkompetenz in schiffahrtsspezifischen und verkehrspolitischen Angelegenheiten des Wasserstraßenbaues zukommt. Die in Durchführung begriffene Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion wird auf diese Abstimmungserfordernisse verstärkt Bedacht nehmen.

Die Leiter der Wasserstraßendirektion und des Bundesamtes für Schiffahrt wurden angewiesen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ständigen Kontakt zu halten, um die wasserstraßenbezogene Bundesverwaltung hinkünftig möglichst effizient zu gestalten.